

Vereinbarung
über die Durchführung
von aktiven Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
(Impfvereinbarung Sachsen)
mit Wirkung ab 1. Januar 2007

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)

und

der AOK Sachsen – Die Gesundheitskasse.

vertreten durch den Vorstand

dieser vertreten durch den Geschäftsführer

Rainer Striebel

– zugleich handelnd für

die Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland,

die Krankenkasse für den Gartenbau,

die See-Krankenkasse –,

dem BKK-Landesverband Ost,

Landesrepräsentanz Sachsen,

der IKK Sachsen,

der Knappschaft

Verwaltungsstelle Chemnitz

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN

(Beilage zu den KVS-Mitteilungen 2/2007)

Präambel

Gemeinsames Anliegen der Vertragspartner ist es, den Impfschutz der Bevölkerung gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu sichern und sinnvoll zu erhöhen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten gemäß § 6 durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte für Anspruchsberechtigte der vertragsschließenden Krankenkassen.
- (2) Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden (z. B. im Rahmen von Schuluntersuchungen, Sächsisches Herdbekämpfungsprogramm), haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.
- (3) Schutzimpfungen aus Anlass eines Auslandsaufenthaltes sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (4) Von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Schutzimpfungen haben Vorrang vor der Durchführung der Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Bei berufs- und ausbildungsbedingtem Infektionsrisiko gegen eine in der Impfvereinbarung genannte Erkrankung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten für die notwendige Schutzimpfung zu tragen, - sowohl für die ärztliche Leistung als auch für den Impfstoff.
- (5) Aktive Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind ebenso wie die entsprechenden passiven Immunisierungen - soweit es die Applikation im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verletzung bzw. Exposition betrifft - nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. In diesem Falle ist die Leistungserbringung im Rahmen der Abrechnung gemäß dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) geltend zu machen. In Abweichung von § 5 ist Tollwut-Impfstoff (im Verletzungsfall) ausschließlich unter Namensnennung des Versicherten zu verordnen.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Leistungen nach § 6 dieser Vereinbarung können Versicherte der im Folgenden genannten Krankenkassen im Freistaat Sachsen in Anspruch nehmen:
 - der AOK Sachsen
 - der See-Krankenkasse
 - der Betriebskrankenkassen
 - der Innungskrankenkassen
 - der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland
 - der Krankenkasse für den Gartenbau
 - der Knappschaft

- (2) Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage der Krankenversichertenkarte (oder eines anderen gültigen Versicherungsnachweises) zu belegen.

§ 3 Durchführung der Schutzimpfungen

- (1) Die Schutzimpfungen sind auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der „Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen“ (nachfolgend „Empfehlungen der SIKO“ bzw. „SIKO“), veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, durchzuführen.
- (2) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden approbierten Ärzte, welche über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen verfügen, im Rahmen ihrer berufrechtlichen Zuständigkeit unter Beachtung des § 1 Abs. 1 bis 5 durchführen.
- (3) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und nach dem neuesten Stand der Wissenschaft, unter Beachtung von Indikation und Kontraindikation durchzuführen.
- (4) Als Impfberatungsstellen im Freistaat Sachsen stehen dem Vertragsarzt in Zweifelsfällen zur Beratung in allen Impfsachfragen die Mitglieder der Sächsischen Impfkommision zur Verfügung.

§ 4 Dokumentation der Schutzimpfungen

- (1) Die erfolgten Schutzimpfungen werden im Impfbuch bzw. durch Ausstellen einer Impfbescheinigung dokumentiert.
- (2) Die Dokumentation der durchgeführten Schutzimpfung umfasst mindestens folgende Angaben:
 - Datum der Impfung,
 - Art der Impfung,
 - Handelsname und Chargen-Nr. des Impfstoffes sowie
 - Stempel und Unterschrift des impfenden Arztes.
- (3) Gemäß den Empfehlungen der SIKO wird den Vertragsärzten empfohlen, nach Zustimmung des Impflings oder seines Sorgeberechtigten, die erfolgte Impfung dem zuständigen Gesundheitsamt zum Zwecke der Feststellung des Durchimmunisierungsgrades und der Führung einer Impfkartei mitzuteilen (vgl. Empfehlungen der SIKO zur Organisation der Dokumentation von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen – E 9).
- (4) Gemäß den „Empfehlungen der SIKO wird den Vertragsärzten empfohlen, im Interesse des Geimpften (optimale Diagnostik, Behandlung und Sicherung von berechtigten Ansprüchen) und seiner eigenen Person (Beweis der fachgerechten Indikation und Durchführung der Impfung und Abwehr ungerechtfertigter Schuldzuweisungen oder materieller Anforderungen) atypische Impfverläufe sofort dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (vgl. Empfehlungen der SIKO zur Meldung, zur Bearbeitung und zu Maßnahmen bei atypischen Impfverläufen im Freistaat Sachsen – E 10).

§ 5

Verordnung der Impfstoffe

- (1) Impfstoffe werden für Versicherte der Primärkrankenkassen zu Lasten der AOK Sachsen auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) – auch im Einzelfall – ohne Namensnennung des Versicherten verordnet. Dabei ist nur das Feld “8” (Impfstoffe) durch Eintragung der Ziffer 8 zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Impfstoffe, die im Rahmen einer Simultanimpfung eingesetzt werden, sofern nicht § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung zutreffend ist. Davon ausgeschlossen ist außerdem die Verordnung von Immunglobulinen.
- (2) Beim Bezug der Impfstoffe ist – soweit möglich und sinnvoll – wirtschaftlichen Großpackungen und Kombinationsimpfstoffen der Vorrang zu geben.

§ 6

Impfleistungen

Die nach dieser Vereinbarung verpflichteten Krankenkassen übernehmen für ihre Versicherten alle als Standard- und Indikationsimpfung öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision (SIKO) in der jeweils gültigen Fassung, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe im Ärzteblatt Sachsen der Übernahme gegenüber der KV Sachsen widersprochen wird. Die Vertragsärzte werden von der KV Sachsen über eingegangene Widersprüche zeitnah informiert.

§ 7

Abrechnung und Vergütung der Impfleistungen

- (1) Für die Abrechnung der nach § 6 dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in der **Anlage 1** aufgeführten Abrechnungsnummern (GO-Nrn., einschließlich der erweiterten Kennzeichnung) und Vergütungsbeträge (pauschalierte Vergütung).
- (2) Die Leistungen nach § 6 umfassen neben der Applikation des Impfstoffes:
 - die Information über den Nutzen der Impfung,
 - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
 - Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
 - Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
 - Erhebung der Impfanamnese, einschl. Befragung über das Vorliegen von Allergien,
 - Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
 - Eintragung der erfolgten Impfung im Impfbuch bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 4,
 - empfohlene Meldung an die datenführende Stelle (vgl. § 4 Abs. 3).

Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung.

- (3) Die finanziellen Mittel (Honorarvolumina), die für die erbrachten Impfleistungen nach dieser Vereinbarung benötigt werden, werden von den Krankenkassen außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung (nichtbudgetiert) zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen weist die Impfleistungen im Formblatt 3 KA 518 Kap. 89 (getrennt nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern) aus.

§ 8 Vertragsverstöße

Nicht im Rahmen dieser Vereinbarung verordnungsfähige Impfstoffe werden von den Krankenkassen – als sachlich/rechnerische Richtigstellung – bei der jeweils zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen geltend gemacht und von der KV Sachsen festgestellt.

§ 9 Inkrafttreten, Änderungen und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 2008.
- (3) Im Falle einer gesetzlichen Regelung zur Aufnahme von Impfleistungen in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Kostenübernahme der nach diesem Vertrag verpflichteten Krankenkassen auf den gesetzlichen Leistungskatalog beschränkt.
- (4) Sobald gesetzliche Regelungen in Kraft treten, welche direkte Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verpflichten sich die Vertragspartner, sich zwecks der Fortführung der Impfvereinbarung zu verständigen.

Dresden, den 15. Dezember 2006

gez. Dr. med. Klaus Heckemann
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez. Rainer Striebel
AOK Sachsen - Die Gesundheitskasse.
Geschäftsführer
– zugleich handelnd für
die Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel-
und Ostdeutschland,
die Krankenkasse für den Gartenbau und
die See-Krankenkasse –

gez. Bernd Spitzhofer
BKK-Landesverband Ost,
Landesrepräsentanz Sachsen

gez. Gerd Ludwig
IKK Sachsen

gez. Dr. Horst Reichenbach
Knappschaft,
Verwaltungsstelle Chemnitz

Anlage 1

Abrechnungsnummern und Vergütungsbeträge

1. Bei **Grundimmunisierungen als erste Impfung im Rahmen einer Arzt-Patienten-Begegnung** sind die unten stehenden GO-Nrn. zu verwenden. Beispiel: 99704
2. Bei **Auffrischimpfungen als erste Impfung im Rahmen einer Arzt-Patienten-Begegnung** sind die entsprechenden GO-Nrn. zusätzlich mit dem **Buchstaben „A“** zu versehen. Beispiel: 99704A
3. Bei **jeder weiteren Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung** ist die entsprechende GO-Nr. (1.) mit dem **Buchstaben „W“** zu versehen. Beispiel: 99733 und 99711W. Die GO-Nrn. mit dem Buchstaben „W“ werden – abweichend von den unten stehenden Vergütungsbeträgen – jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 2,50 EUR vergütet.
4. Ist die **weitere Impfung im Rahmen derselben Arzt-Patienten-Begegnung eine Auffrischimpfung**, ist die entsprechende GO-Nr. (2.) mit dem **Buchstaben „Y“** (statt des „A“ bzw. des „W“) zu versehen. Beispiel: 99733 und 99711Y. Die GO-Nrn. mit dem Buchstaben „Y“ werden – abweichend von den unten stehenden Vergütungsbeträgen – jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 2,50 EUR vergütet.

GO-Nr. für die erste Impfung im Rahmen einer Arzt- Patienten- Begegnung	Art der Impfung	Pauschale (pro Impfung) für die erste Impfung im Rahmen einer Arzt-Patienten- Begegnung
	Einfachimpfungen	
99702	Influenza	6,00 EUR
99703	Pertussis	5,20 EUR
99704	Poliomyelitis (Polio)	5,20 EUR
99705	Masern	5,20 EUR
99706	Mumps	5,20 EUR
99707	Röteln	5,20 EUR
99708	Tuberkulose	5,20 EUR
99709	Tetanus	5,20 EUR
99710	Tollwut	5,20 EUR
99711	Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)	5,20 EUR
99712	Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	5,20 EUR
99713	Pneumokokkeninfektionen	5,20 EUR
99714	Hepatitis A (HA)	5,20 EUR
99716	Varizellen (Windpocken)	5,20 EUR
99717	Diphtherie	5,20 EUR
99718	Hepatitis B (HB)	5,20 EUR
99719	Meningokokkeninfektionen	5,20 EUR

GO-Nr. für die erste Impfung im Rahmen einer Arzt- Patienten- Begegnung	Art der Impfung	Pauschale (pro Impfung) für die erste Impfung im Rahmen einer Arzt-Patienten- Begegnung
	Zweifachimpfungen	
99720	Tetanus-Diphtherie (Td)	7,30 EUR
99721	Diphtherie-Tetanus (DT)	7,30 EUR
99722	Masern-Mumps (MM)	6,20 EUR
99723	Hib-Hepatitis B (Hib-HB)	7,30 EUR
99724	Hepatitis A, B (HA-HB)	7,30 EUR
	Dreifachimpfungen	
99730	Diphtherie-Pertussis-Tetanus (DTaP)	9,40 EUR
99731	Diphtherie-Tetanus-Polio (Td-IPV)	9,40 EUR
99733	Masern-Mumps-Röteln (MMR)	12,00 EUR
99734	Diphtherie-Tetanus-Pertussis (TdaP)	9,40 EUR
	Vierfachimpfungen	
99740	Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Hib (DTaP-Hib)	10,40 EUR
99741	Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Polio (DTaP-IPV)	10,40 EUR
99742	Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Polio (TdaP-IPV)	10,40 EUR
	Fünffachimpfungen	
99750	Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Polio-Hib (DTaP-IPV-Hib)	12,50 EUR
	Sechsfachimpfungen	
99760	1. Impfung Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Polio-Hib-HB (DTaP-IPV-Hib-HB)	16,10 EUR
99761	2. Impfung Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Polio-Hib-HB (DTaP-IPV-Hib-HB)	16,10 EUR
99762	3. Impfung Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Polio-Hib-HB (DTaP-IPV-Hib-HB)	16,10 EUR
99763	4. Impfung Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Polio-Hib-HB (DTaP-IPV-Hib-HB)	16,10 EUR